

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklung, Bau und Mobilität

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0349/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	10.08.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Stellungnahme zur Beteiligung Änderung des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) -
Erneuerbare Energien**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beschließt die Stellungnahme der Verwaltung an die Landesplanungsbehörde zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Risikobewertung:

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 21.06.23 wurde die Stadt Bergisch Gladbach zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) beteiligt.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist (auszugsweise) der Text des geltenden LEP vom 6. August 2019 enthalten, in der rechten Spalte finden sich die vorgesehenen Änderungen mit Stand vom 2. Juni 2023 (Anlage 2).

Da die Beteiligungsfrist am 28.07.23 ausgelaufen ist, war es der Verwaltung nicht möglich den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss vor Ablauf der gesetzten Frist zu beteiligen. Es wurde daher eine Stellungnahme unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses an die Landesplanungsbehörde versendet, um die Frist zu wahren (Anlage 1).

In dieser Stellungnahme äußert die Stadt Bergisch Gladbach keine Bedenken und begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplan NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit.

Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie:

Die Flächenanalyse zur Windenergie Nutzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), die die Grundlage zur Festlegung von Flächenzielwerten für die Regierungsbezirke in NRW bildet, identifiziert für Bergisch Gladbach auf Ebene der übergeordneten Planung keine Potentiale (Anlage 3). Demnach sind bezüglich der Sicherung von Flächen für die Windenergie seitens der übergeordneten Planung keine Vorranggebiete im zukünftigen Regionalplan für Bergisch Gladbach zu erwarten. Der Stadt Bergisch Gladbach ist es weiterhin unbenommen die Windenergie über die kommunale Bauleitplanung zu steuern.

Maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie:

Darüber hinaus soll mit der Änderung des LEP NRW auch die Errichtung von Solarenergie auf Freiflächen erleichtert werden. Anders als bei der Windenergie sind aber keine bestimmten Flächenzielzahlen für die Regierungsbezirke zu erreichen, sondern es ist beabsichtigt der Regionalplanung und der kommunalen Planung die Möglichkeit zu geben in eigener Verantwortung Freiflächen Solarenergie zukünftig weniger restriktiv im regionalplanerischen Freiraum ausweisen zu können.

Aktuell ist die regionalplanerisch raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie auf die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung begrenzt. Zukünftig soll es heißen: *Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse*

des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Demnach verbleibt die finale Steuerung über die kommunale Bauleitplanung bei der Kommune

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans

Anlage 2: Synopse Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Anlage 3: Flächenanalyse Windenergie NRW: Potentialkarte LANUV